

**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht**

**Kundmachung
des verfahrenseinleitenden Antrages im Großverfahren
EDIKT zu Kennzeichen WST1-EEA-19255/001-2026**

Gemäß § 44a und § 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, in Verbindung mit §§ 3, 6 und 7 des NÖ Starkstromwegegesetzes wird kundgemacht:

1. Gegenstand des Antrages:

Die Netz Niederösterreich GmbH hat mit Schreiben vom 18. Juni 2026 den Antrag auf Erteilung einer Bewilligung nach dem NÖ Starkstromwegegesetz für

- Die Errichtung einer ca. 15,6 km langen 110-kV-Gittermastdoppelleitung zwischen dem Umspannwerk Edlitz und dem geplanten Umspannwerk Krumbach

eingebraucht.

2. Beschreibung des Vorhabens:

Der Raum Krumbach im südlichen Industrieviertel wird derzeit über 20-kV-Leitungen ausgehend vom Umspannwerk Edlitz mit elektrischer Energie versorgt. Durch die vergleichsweise langen 20-kV-Leitungen bis an die Ränder des Netzgebiets sind Teile dieses Netzes bereits an der Kapazitätsgrenze angelangt.

Um auch weiterhin eine sichere Stromversorgung zu gewährleisten und die Integration der prognostizierten Leistungszuwächse aus dezentralen Erzeugungsanlagen zu ermöglichen, plant die Netz Niederösterreich GmbH die Errichtung der 110-kV-Doppelleitung zwischen dem Umspannwerk Edlitz und dem Umspannwerk Krumbach.

3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme:

Der verfahrenseinleitende Antrag und die Projektsunterlagen, welche die Einzelheiten des Bauvorhabens darstellen und beschreiben, liegen vom 5. August

2026 bis 16. September 2026 während der Parteienverkehrszeiten bei den Gemeindeämtern der Standortgemeinden

- Marktgemeinde Edlitz
- Ortsgemeinde Thomasberg
- Ortsgemeinde Lichtenegg
- Marktgemeinde Krumbach

sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, Haus 16, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, zur Einsichtnahme auf.

4. Parteien und Beteiligte:

Im Verfahren nach dem NÖ Starkstromwegegesetz kommt neben dem Antragsteller sowohl den Eigentümern der vom Leitungsbauvorhaben betroffenen Grundstücke als auch den an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten mit Ausnahme der Hypothekargläubiger Parteistellung zu. Betroffene Grundstücke im rechtlichen Sinne sind diejenigen Grundstücke, die von der elektrischen Leitungsanlage selbst oder von deren Schutzbereich berührt werden.

5. Hinweise:

Die Parteien und die sonstigen Beteiligten des Verfahrens können innerhalb der unter Punkt 3. genannten Frist (5. August 2026 bis 16. September 2026) bei der NÖ Landesregierung, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht (WST1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, schriftliche Stellungnahmen zum Vorhaben und Einwendungen gegen das Vorhaben vorbringen (bitte die Aktenzahl WST1-EEA-19255/001-2026 anführen). Personen verlieren gemäß § 44b Abs. 1 AVG ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht rechtzeitig, also ab 5. August 2026 bis 16. September 2026, schriftliche Einwendungen bei der Behörde erheben. Die Tage des Postlaufes sind in die Einwendungsfrist nicht einzurechnen, d.h. die Frist ist gewahrt, wenn das Schreiben vor Ablauf der Frist zur Beförderung übergeben wurde.

Bitte beachten Sie, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Bewilligungsverfahren ebenfalls durch Edikt vorgenommen werden können.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Handschuh

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur
---	---